

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**  
**der Gemeinde Langenaltheim (BBS)**

**§ 1**

**§ 16 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:**

- (2) Die Bekanntmachung enthält ...
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum sowie die Möglichkeit ersichtlich sind, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.

**§ 2**

**§ 16 Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:**

- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, ...
2. dass die Abstimmungsscheine zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können

**§ 3**

**§ 18 ändert sich wie folgt:**

- (1) Jede stimmberechtigte Person erhält einen Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
1. durch Briefabstimmung,
  2. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde Langenaltheim, wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweispapier mitzubringen sind.
- (3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

**§ 4**

**§ 19 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:**

- (4) Gibt die Gemeinde Langenaltheim der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung, der Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung übersandt.

**§ 5**

**§ 20 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:**

- (1) Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung.

## § 6

### § 21 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung **benachrichtigt die Gemeinde Langenaltheim jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Zusammen mit der Benachrichtigung erhalten die eingetragenen Personen:**
- 1. Den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und**
  - 2. eine Erklärung, welche Möglichkeit zur Urnenwahl besteht.**

## § 7

### § 23 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO mit Ausnahme der § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2, § 64 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden, **mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen zur Briefabstimmung zugesendet werden.**

## § 8

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenaltheim, den 22.11.2017

Alfred Maderer  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

1. Die vorstehende Satzung wurde am 18.09.17 beschlossen und ist am 19.09.17 in Kraft getreten. Die 1. Änderungssatzung (Ergänzungen bezügl. Briefwahl) wurde am 21.11.2017 vom Gemeinderat Langenaltheim beschlossen.
2. Mit dem 22.11.2017 wurde die 1. Änderungssatzung ausgefertigt, am 22.11.2017 durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Langenaltheim sowie auf der gemeindlichen Homepage unter „Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.
3. Die Bekanntmachung erfolgte damit rechtsgültig am 22.11.2017. Die 1. Änderungssatzung tritt am 23.11.2017 in Kraft.

Langenaltheim, den 23.11.2017

GEMEINDE LANGENALTHEIM

Alfred Maderer  
Erster Bürgermeister